

Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

Nr.: 4/88



vom: 23. Februar 1988

Studienordnung für den Studiengang Kunst an der Universität Dortmund mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe" als Schwerpunktfach (SF) und als weiteres Unterrichtsfach (UF) vom 2. Februar 1988

Seite 1 - 28

Nichtamtlicher Teil

Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Universität Dortmund vom 21. September 1987
Bekanntmachung der Neufassung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Universität Dortmund vom 21. September 1987

Seite 29 - 39

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

S t u d i e n o r d n u n g
für den Studiengang Kunst an der Universität Dortmund mit dem
Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die
Primarstufe" als Schwerpunktfach (SF) und als weiteres
Unterrichtsfach (UF)

Vom 2. Februar 1988

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW.S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV.NW. S. 366), hat die Universität Dortmund die folgende Studienordnung erlassen.

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

Seite

A. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich der Studienordnung
- § 2 Funktion der Studienordnung
- § 3 Voraussetzungen für das Studium
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 6 Ziel des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Schulpraktische Studien
- § 9 Exkursionen
- § 10 Zulassungsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen
- § 11 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter
- § 12 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, Leistungsnachweise
- § 13 Voraussetzung für die Zulassung und Zulassung zur Ersten Staatsprüfung
- § 14 Studienplan
- § 15 Studienberatung
- § 16 Anrechnung von Studien; Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Fächerkombinationen
- § 18 Möglichkeiten zur Promotion

**B. Besondere Vorschriften für den Studiengang Kunst
Schwerpunktfach (SF) für das Lehramt für die
Primarstufe**

- § 19 Aufbau des Studiums
- § 20 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums
- § 21 Aufbau des Hauptstudiums
- § 22 Die Erste Staatsprüfung - schriftliche Hausarbeit bzw. künstlerisch-praktische Aufgabe
- § 23 Die Erste Staatsprüfung - fachpraktische Prüfung

§ 24 Die Erste Staatsprüfung - schriftliche und mündliche Prüfungen

C. Besondere Vorschriften für den Studiengang Kunst, weiteres Unterrichtsfach (UF) für das Lehramt für die Primarstufe

§ 25 Aufbau des Studiums

§ 26 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums

§ 27 Aufbau des Hauptstudiums

§ 28 Die Erste Staatsprüfung - fachpraktische Prüfung

§ 29 Die Erste Staatsprüfung - schriftliche und mündliche Prüfungen

D. Besondere Bestimmungen für den Studiengang Kunst, weiteres Unterrichtsfach (UF) der Primarstufe im Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik

§ 30 Besondere Bestimmungen

E. Schlußvorschriften

§ 31 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anhang 1 Studienplan, Schwerpunktfach (SF)

Anhang 2 Studienplan, weiteres Unterrichtsfach (UF)

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 (GV.NW.S. 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV.NW.S. 370), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 22. Juli 1981 (GV.NW.S. 430) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1985 (GV.NW.S. 770), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1987 (GV.NW. 1988 S. 44) das Studium im Studiengang Kunst für das Lehramt für die Primarstufe an der Universität Dortmund mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe" als Schwerpunktfach (SF) und als weiteres Unterrichtsfach (UF).

§ 2 Funktion der Studienordnung

- (1) Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums und bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.
- (2) Die Studienordnung legt im Rahmen des in der LPO bestimmten Studienumfangs im Pflicht- und Wahlpflichtbereich die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile in Semesterwochenstunden, nach Studienabschnitten gegliedert, fest.
- (3) Die Beschäftigung mit Gegenständen des Faches, die über die festgelegten Studieninhalte hinausgehen, sowie ergänzende Studien auch in anderen Studiengängen werden in die Entscheidung und Verantwortung jedes einzelnen Studenten selbst gestellt. Sie werden durch die Studienordnung ohne Überschreitung des zeitlichen Gesamtumfangs des Studiums ermöglicht (Wahllehrveranstaltungen).

§ 3 Voraussetzungen für das Studium

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen.
- (2) Gemäß § 5 Abs. 5 LPO ist die Einschreibung zum Studium des Unterrichtsfaches Kunst abhängig vom Nachweis besonderer Eignung für diesen Studiengang (§ 64 Abs. 2 WissHG). Der Nachweis wird durch die Ablegung einer Eignungsprüfung erbracht. Näheres regelt die jeweilige Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung in den Studiengängen Kunst mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe,

Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die
Sekundarstufe I und Erste Staatsprüfung für das
Lehramt für die Sekundarstufe II der Universität Dortmund.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

- (1) Nach § 26 Abs. 5 LPO umfaßt die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 6 WissHG die Regelstudiendauer (sechs Semester) und die Prüfungszeit.
- (2) Nach § 4 Abs. 3 LPO beträgt die Prüfungszeit in Fächerverbindungen mit Kunst drei Jahre.
- (3) Der Studiengang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt für das Schwerpunktfach (SF) 49 Semesterwochenstunden; davon entfallen auf den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich 47 Semesterwochenstunden. Für das weitere Unterrichtsfach (UF) beträgt er insgesamt 25 Semesterwochenstunden; davon entfallen auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich 24 Semesterwochenstunden. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Es ist dabei gewährleistet, daß der Student im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengängen stehen.

§ 6 Ziel des Studiums

Das Ziel des Studiums ergibt sich aus § 80 WissHG sowie aus § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 LABG. Es besteht im Erwerb von künstlerisch-praktischen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen und Fähigkeiten, die für die Erste Staatsprüfung nach der LPO erforderlich sind und die den Studenten zu der Befähigung führen, ein Lehramt für die Primarstufe selbständig auszuüben.

§ 7 Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium des Faches Kunst gliedert sich in die drei aufeinander bezogenen Bereiche.

A Kunst- und Gestaltungspraxis
B Kunstwissenschaft
C Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst

- (2) In diesen Bereichen sind die folgenden für die Erteilung des Kunstunterrichts in der Primarstufe erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben:

A Kunst- und Gestaltungspraxis

Grundlegende gestalterische Fähigkeiten in der erforderlichen Breite sowie beim Schwerpunktfach (SF) ästhetisch-praktische Kompetenz durch Vertiefung in einem Teilgebiet.

B Kunstwissenschaft

Verständnis von Kunst und anderen ästhetischen Bereichen unter dem Aspekt ihrer Geschichte, hinsichtlich ihrer formalen Struktur, ihres inhaltlichen Sachverhalts und der funktionalen und werktechnischen Voraussetzungen, im Zusammenhang ästhetischer Theorie.

C Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst

Kenntnis der Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen im ästhetischen Bereich, Fähigkeit, kunstpädagogische Intentionen, Theorien, didaktische Modelle und die Rahmenbedingungen des Kunstunterrichts (Lehrpläne, Richtlinien) zu berücksichtigen und zu reflektieren, Fähigkeit, Kunstunterricht nach adäquaten didaktischen Gesichtspunkten zu planen, zu organisieren und seine Ergebnisse zu überprüfen.

- (3) Die drei Bereiche sind in verschiedene Teilgebiete gegliedert, welche Gliederungseinheiten für Studium und Prüfung darstellen. Die Teilgebiete umfassen in den Bereichen A, B und C durchweg mehrere inhaltlich begrenzte Felder (Schwerpunkte), auf die sich die Lehrveranstaltungen beziehen. Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu Teilgebieten wird in den Verzeichnissen und Veranstaltungsankündigungen vorgenommen. Der Umfang eines Teilgebiets richtet sich nach den jeweiligen inhaltlichen Besonderheiten (vgl. § 20 und § 21 (SF) bzw. § 26 und § 27 (UF)).

(4) Bereiche und Teilgebiete

1. Bereich A Kunst- und Gestaltungspraxis

Teilgebiete (TG)

- TG A1 Klassische Werkgattungen I
(Zeichnung, Grafik)
- TG A2 Klassische Werkgattungen II
(Malerei, Farbgestaltung)
- TG A3 Klassische Werkgattungen III
(Plastik, Objektgestaltung)
- TG A4 Transklassische Verfahren
(Fotografie/Fotografik, Film, Video)
- TG A5 Spiel/Aktion/Figurentheater

2. Bereich B Kunstwissenschaft

Teilgebiete (TG)

- TG B1 Gattungen der bildenden Kunst
- TG B2 Epochen der Kunst/Kunststile
- TG B3 Ikonographie und Ikonologie
- TG B4 Kunsttheorie/Ästhetik/Spieltheorie
- TG B5 Analyse und Interpretation ästhetischer Objekte

3. Bereich C Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst

Teilgebiete (TG)

- TG C1 Geschichte der Kunstpädagogik/Kunstpädagogische Konzeptionen
- TG C2 Bildnerische Entwicklung bei Kindern und Jugendlichen
- TG C3 Curriculum Kunst Primarstufe
- TG C4 Didaktik und Methodik des Kunstunterrichts
- TG C5 Bereiche ästhetischer Erziehung
z.B. Gestaltungspraxis (Malen, Zeichnen etc.);
Interpretation ästhetischer Objekte, Museums-
pädagogik)

§ 8 Schulpraktische Studien

- (1) Das Studium des Faches Kunst umfaßt schulpraktische Studien im Umfang von zwei Semesterwochenstunden.
- (2) In den schulpraktischen Studien erhalten die Studenten die Möglichkeit,
 - zu lernen, Unterricht zunehmend nach fachlichen Kriterien zu beobachten,
 - die gegebenen Bedingungen für Erziehung und Unterricht kennenzulernen,

- Aktionen und Interaktionen im Unterricht zu erkennen und in Zusammenarbeit mit dem Mentor Unterricht zu analysieren,
 - Unterricht zu planen und nach Möglichkeit auch in einzelnen Unterrichtsstunden oder Teilen von ihnen zu erproben; die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Unterricht bleibt beim Mentor.
- (3) Die schulpraktischen Studien werden in der Form des semesterbegleitenden Tagespraktikums durchgeführt. Es findet in der Regel zu Anfang des Hauptstudiums statt und besteht aus Vor- und Nachbereitungen in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsbesuchen mit eigenen Unterrichtsversuchen, die von Lehrenden des Faches begleitet werden. Die Unterrichtsbesuche erfolgen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Für ein semesterbegleitendes Tagespraktikum (Vorbereitung, Unterrichtsbesuche, Nachbereitung) werden zwei Semesterwochenstunden auf die Studienzeit angerechnet. Die Teilnahme, zu der die schriftliche Ausarbeitung einer Unterrichtsplanung und möglichst auch die Durchführung einer Unterrichtsstunde gehören, wird von dem Lehrenden bescheinigt, der die Vor- und Nachbereitung geleitet und die Schulbesuche begleitet hat.

§ 9 Exkursionen

- (1) Exkursionen ermöglichen kunstwissenschaftliche Studien vor Originalen im Zusammenhang eines künstlerischen Gesamtwerkes, einer Richtung, einer Epoche, einer Kultur (Ausstellungen, Museen) oder im Zusammenhang ihrer geschichtlichen Umgebung (Kunstzentren, künstlerisch bedeutsame Stätten).
- (2) Kunstwissenschaftliche Exkursionen im Umfang einer Semesterwochenstunde gehören zu den Pflichtveranstaltungen des Studiums des Schwerpunktfaches (SF). Sie werden in Form von Tagesexkursionen oder als mehrtägige Exkursionen durchgeführt. Dabei entsprechen drei Tagesexkursionen einer Semesterwochenstunde.
- (3) Exkursionen bis zum Umfang von zwei Semesterwochenstunden können auf das Studium eines Teilgebiets des Bereichs B Kunstwissenschaft sowohl für das Schwerpunktfach (SF) als auch für das weitere Unterrichtsfach (UF) angerechnet werden.

§ 10 Zulassungsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen

- (1) Bei Veranstaltungen der künstlerischen Praxis, bei Exkursionen und bei den semesterbegleitenden Tagespraktika kann die Teilnehmerzahl aus organisatorischen Gründen begrenzt werden. Übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag des

Lehrenden der Dekan oder ein von ihm beauftragter Lehrender den Zugang (§ 81 Abs. 3 WissHG). Dabei sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studenten, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie für den Studiengang Kunst mit dem Abschluß Lehramt für die Primarstufe an der Universität Dortmund eingeschrieben oder für das Studium des Studiengangs Kunst mit dem Abschluß Lehramt für die Primarstufe an der Universität Dortmund als Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 WissHG zugelassen sind.
2. Studenten, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, soweit sie für den Studiengang Kunst mit dem Abschluß Lehramt für die Primarstufe an der Universität Dortmund eingeschrieben oder für das Studium des Studiengangs Kunst mit dem Abschluß Lehramt für die Primarstufe an der Universität Dortmund als Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 WissHG zugelassen sind.
3. Studenten, die für diese Lehrveranstaltung gemäß § 70 Abs. 1 WissHG als Zweithörer zugelassen sind.
4. Andere Studenten der Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für diese Veranstaltungen erbringen.

Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, wird durch das Los entschieden. Der Fachbereich stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, daß den unter Nummer 1. genannten Studenten durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht. Der Fachbereich kann für die anderen Studenten das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen außerhalb des gewählten Studiengangs beschränken, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Studiengang Kunst mit dem Abschluß Lehramt für die Primarstufe eingeschriebenen Studenten nicht gewährleistet werden kann (§ 81 Abs. 2 WissHG).

- (2) Veranstaltungen der künstlerischen Praxis, die im Titel den Zusatz "für Fortgeschrittene" enthalten, können nur studiert werden, wenn die entsprechende Einführungsveranstaltung besucht wurde. Bei Veranstaltungen der künstlerischen Praxis, die als Seminare ausgewiesen sind, ist das Studium eines Proseminars aus dem gleichen Teilgebiet Voraussetzung.

§ 11 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter

- (1) In dem dieser Studienordnung als Anhang beigefügten Studienplan ist u.a. angegeben, um welche Lehrveranstaltungsart es sich bei jeder Lehrveranstaltung handelt.

Dabei bedeuten

V	=	Vorlesung
Ü	=	Übung
S	=	Seminar
PS	=	Proseminar
PR	=	Schulpraktische Studien
Ex	=	Exkursion
K	=	Kolloquium
A	=	Atelierarbeit
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung
W	=	Wahllehrveranstaltung

V=Vorlesung: In den Vorlesungen werden wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Einführungen in Themenbereiche, Überblicke über die Forschungslage und -ergebnisse durch zusammenhängende Vorträge von Lehrenden vermittelt. Vorlesungen können teilweise Dialogcharakter haben und mit Arbeitsaufgaben verbunden sein.

Ü=Übung: Übungen dienen dem Erwerb von Wissen und Fertigkeiten, die für das Studium unerlässlich sind.

S=Seminar: In Seminaren werden im Wechsel von Vortrag und Diskussion wissenschaftliche Fragestellungen behandelt und wissenschaftliche Erkenntnisse erweitert. In Seminaren der Kunst- und Gestaltungspraxis werden künstlerische Problemstellungen im Wechsel von Vortrag, individueller Arbeit, Einzelbesprechung und Gesamtdiskussion behandelt und die gestalterischen Fähigkeiten erweitert.

PS=Proseminar: Die Seminare des Grundstudiums werden Proseminare genannt; sie führen in die wissenschaftliche bzw. künstlerisch-praktische Arbeit unter bestimmten Fragestellungen ein.

PR=Schulpraktische Studien (Praktika): vgl. § 8

Ex=Kunswissenschaftliche Exkursionen: vgl. § 9

K=Kolloquium: Kolloquien sind Lehrveranstaltungen mit unterschiedlichen Formen, die jeweils vorab angekündigt werden.

A=Atelierarbeit: Individuelle Arbeit an selbstgesetzten künstlerischen Problemstellungen unter Beratung des Fachdozenten.

- (2) Das Grundstudium beinhaltet ausschließlich Pflichtlehrveranstaltungen; im Hauptstudium wird zwischen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen unterschieden. Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die nach dieser Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die der Student nach Maßgabe dieser Studienordnung aus einer bestimmten Anzahl von Lehrveranstaltungen auszuwählen hat. Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche, nicht obligatorische Lehrveranstaltungen aus dem Studienfach oder aus anderen universitären Lehrfächern. Durch ihre Wahl hat der Studierende die Möglichkeit, das Studium in eigener Verantwortung zu ergänzen.

§ 12 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, Leistungsnachweise

- (1) Nach Maßgabe von § 5 LPO und dieser Studienordnung ist ein ordnungsgemäßes Studium nachzuweisen. Dies geschieht durch Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk), Leistungsnachweise, Bescheinigungen über die Teilnahme an schulpraktischen Studien und über den Abschluß des Grundstudiums.
- (2) Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk) sind Nachweise über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie werden von den Studenten in eigener Verantwortung durch Eintragungen in das Formblatt "Übersicht der gewählten Lehrveranstaltungen" geführt.
- (3) Leistungsnachweise des Grundstudiums werden durch den Nachweis von Grundkenntnissen und -fähigkeiten erworben. Die Feststellung der Kenntnisse und Fähigkeiten geschieht im Bereich A Kunst- und Gestaltungspraxis durch Vorlage künstlerisch-praktischer Arbeiten, in den Bereichen B Kunstwissenschaft und C Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst durch
 - a) Arbeiten unter Aufsicht,
 - b) Referate oder
 - c) Hausarbeiten(Vgl. dazu § 20 Abs. 3 (SF) bzw. § 26 Abs. 3 (UF)).
- (4) Leistungsnachweise des Hauptstudiums sind in Veranstaltungen zu erbringen, in denen der Student regelmäßig mitgearbeitet hat. Dies gilt auch im Falle der Wiederholung; in Ausnahmefällen entscheidet der Lehrende. Der Nachweis erfolgt durch eine schriftliche Leistung
 - a) Arbeit unter Aufsicht,
 - b) Referat oder
 - c) Hausarbeit,

die den Anforderungen an eine mindestens zweistündige Arbeit unter Aufsicht entspricht. In Kunstwissenschaft kann der Leistungsnachweis auch im Zusammenhang mit einer Exkursion erbracht werden.

§ 13 Voraussetzung für die Zulassung und Zulassung zur Ersten Staatsprüfung

- (1) Die Erste Staatsprüfung ist in zwei Abschnitte gegliedert:
 1. die schriftliche Hausarbeit bzw. die künstlerisch-praktische Aufgabe und die fachpraktische Prüfung,
 2. die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und die mündlichen Prüfungen.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus. Der Nachweis wird durch die Vorlage der Bescheinigung über den Abschluß des Grundstudiums erbracht.
- (3) Die Zulassung soll zu Beginn des 6. Semesters beantragt werden.
- (4) In Fächerverbindungen mit Kunst kann der Student zunächst vornehmlich das Fach Kunst und sodann das andere Fach studieren. In diesem Fall braucht er abweichend von § 10 Abs. 1 und 2 LPO für die Zulassung zur schriftlichen Hausarbeit den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums nur im Fach Kunst nachzuweisen. Die endgültige Zulassung zur Ersten Staatsprüfung gemäß § 10 Abs. 3 LPO kann er, zunächst auf Kunst begrenzt, beantragen. § 11 Abs. 4 und 5 LPO ist in diesem Fall begrenzt auf das Fach Kunst anzuwenden. Die endgültige Zulassung für die Prüfung im anderen Fach wird gesondert ausgesprochen.
- (5) Sofern der Student die schriftliche Hausarbeit nicht im Fach Kunst anfertigt, kann er - abweichend von § 10 Abs. 2 und 3 LPO - zur Ersten Staatsprüfung, zunächst begrenzt auf die schriftliche und mündliche Prüfung, in dem zunächst studierten Fach Kunst zugelassen werden; die Bestimmungen des § 11 Abs. 4-6 LPO sind - begrenzt auf dieses Fach - schon für den Antrag auf Zulassung gemäß § 11 Abs. 1-3 anzuwenden. Für die Prüfung im Übrigen gilt § 11 LPO entsprechend.
- (6) Studium und Prüfung in Erziehungswissenschaft können nach Wahl des Studenten mit Studium und Prüfung sowohl im Fach Kunst als auch im anderen Fach verbunden werden. Dementsprechend sind die Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen, und dementsprechend ist die Zulassung auszusprechen.
- (7) Weitere Einzelheiten des Antrags auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung regelt § 11 in Verbindung mit § 12 a LPO.

§ 14 Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung sind je ein Studienplan für das Schwerpunktfach(SF) und für das weitere Unterrichts-fach (UF) aufgestellt und als Anhang dieser Studienordnung beige-fügt. Sie bezeichnen die Lehrveranstaltungen und geben deren Anzahl von Semesterwochenstunden an. Die Stundenpläne dienen den Studenten als Beispiel für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 15 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, des Studienaufbaus, der Anerkennung von Studienleistungen im Ausland usw.. Sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) Studienbegleitende Fachberatungen erfolgen durch die Lehrenden in deren Sprechstunden sowie durch die Fachstudienberater. Die Inanspruchnahme dieser Beratungen ist insbesondere am Anfang des Studiums, bei fachlichen Schwierigkeiten, bei Wahlentscheidungen im Studiengang, zu Beginn des Hauptstudiums, vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums, bei der Vorbereitung auf die schriftliche bzw. künstlerisch-praktische Hausarbeit und die Prüfungen und bei Nichtbestehen einer Prüfung zu empfehlen.

§ 16 Anrechnung von Studien; Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studien, die an wissenschaftlichen Hochschulen und Kunsthochschulen (Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG) erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i.V.m. § 10 Abs.4 LPO).
- (2) Studien, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den in der LPO festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der im Fach Kunst zu erbringenden Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i.V.m. § 10 Abs. 4 LPO).
- (3) Studien, die nicht den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Satz 1 LPO entsprechen, werden nicht angerechnet.
- (4) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach Kunst können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder

Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 49 LPO).

- (5) Die Entscheidung trifft das für die Universität Dortmund zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen in Dortmund (§ 50 Abs. 6 LPO) unter fachlicher Beteiligung des Beauftragten des Dekans.

§ 17 Fächerkombinationen

- (1) Das Fach Kunst kann nur mit den Unterrichtsfächern Deutsch und Mathematik kombiniert werden; wobei eines der drei Fächer als Schwerpunktfach, die restlichen als weitere Unterrichtsfächer zu studieren sind.
- (2) Wer Kunst als Unterrichtsfach der Primarstufe mit dem Ziel der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik studiert, hat als weiteres Unterrichtsfach der Primarstufe die Wahl zwischen Deutsch oder Mathematik. Die beiden Unterrichtsfächer können an der Universität Dortmund mit Sonderpädagogik und Rehabilitation

der Blinden
 der Erziehungsschwierigen
 der Geistigbehinderten
 der Körperbehinderten
 der Lernbehinderten
 der Sehbehinderten oder
 der Sprachbehinderten

kombiniert werden.

§ 18 Möglichkeiten zur Promotion

Nach Abschluß des Studienganges als Schwerpunktfach und daran anschließender, auf die Promotion vorbereitender Studien in den Promotionsfächern ist die Promotion zum Dr. phil. möglich. Näheres hierzu regelt die Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Musik, Gestaltung, Sport und Geographie in ihrer jeweiligen Fassung.

B. Besondere Vorschriften für den Studiengang Kunst, Schwerpunktfach (SF) für das Lehramt für die Primarstufe

§ 19 Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel drei Semestern im Umfang von 25 Semesterwochenstunden

und in ein Hauptstudium von in der Regel ebenfalls drei Semestern im Umfang von 24 Semesterwochenstunden.

Das Gesamtvolumen ist folgendermaßen verteilt:

A Kunst und Gestaltungspraxis	<u>24 SWS</u>
Grundstudium	14 SWS
Hauptstudium	10 SWS
B Kunstwissenschaft	<u>11 SWS</u>
Grundstudium	5 SWS
Hauptstudium	6 SWS
C Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst	<u>10 SWS</u>
Grundstudium	6 SWS
Hauptstudium	4 SWS
Hauptstudium	
Semesterbegleitendes Tagespraktikum	2 SWS
Wahlfreier Anteil	2 SWS

§ 20 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium soll dem Studenten die allgemeinen Grundlagen vermitteln, die erforderlich sind, um das anschließende Hauptstudium mit Erfolg zu betreiben. Es soll in der Regel nach dem 3. Semester abgeschlossen werden.
- (2) Auf das Grundstudium entfallen folgende Pflichtveranstaltungen:
 1. Bereich A Kunst- und Gestaltungspraxis

TG A1	(Zeichnung, Grafik) (Proseminare)	4 SWS
TG A2	(Malerei, Farbgestaltung) (Proseminare)	4 SWS
TG A3	(Plastik, Objektgestaltung) (Proseminare)	4 SWS
TG A5	Spiel/Aktion (Proseminar)	2 SWS
 2. Bereich B Kunstwissenschaft

TG B2	Epochen der Kunst (Kunsthistorischer Überblick)	2 SWS
TG B5	Analyse und Interpretation (Proseminare)	2 SWS

Fachwissenschaftliche Exkursionen 1 SWS
(Die Teilnahme an Exkursionen kann auch im Hauptstudium erfolgen).

3. Bereich C Kunstpädagogik/Didaktik
der Kunst

TG C1	Geschichte der Kunstpädagogik (Einführung)	2 SWS
TG C2	Bildnerische Entwicklung	2 SWS
TG C4	Didaktik und Methodik	2 SWS

- (3) Der Abschluß des Grundstudiums wird aufgrund der Studiennachweise und von vier Leistungsnachweisen festgestellt, wovon einer den Bereich A Kunst- und Gestaltungspraxis, zwei den Bereich B Kunstwissenschaft, einer den Bereich C Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst betreffen.
- (4) Der Leistungsnachweis im Bereich A erfordert die erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen (A1, A2, A3 und A5). Der jeweilige Lehrende bestätigt dazu auf einem vom Fach herausgegebenen Vordruck, daß die im Verlauf seiner Veranstaltung zu erbringenden und am Ende des Semesters vorgelegten künstlerisch-praktischen Arbeiten den Anforderungen des Grundstudiums genügen.
- (5) Der erste Leistungsnachweis im Bereich B (Kunstwissenschaft) wird im Teilgebiet B2 durch eine abschließende zweistündige Arbeit unter Aufsicht, der zweite Leistungsnachweis durch eine schriftliche Leistung (Referat, Hausarbeit oder zweistündige Arbeit unter Aufsicht) im Teilgebiet B5 oder auf einer kunstwissenschaftlichen Exkursion erbracht. Die Anforderungen an Referat oder Hausarbeit entsprechen denen, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht gestellt werden.
- (6) Der Leistungsnachweis im Bereich C (Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst) wird durch eine schriftliche Leistung (Referat, Hausarbeit oder eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht) erbracht. Die Anforderungen an Referat und Hausarbeit entsprechen denen einer zweistündigen Arbeit unter Aufsicht.
- (7) Der Abschluß des Grundstudiums wird auf dem vom Fach herausgegebenen Formular, in dem die Leistungsnachweise nach Absätzen 3 bis 6 bestätigt worden sind, in der Regel am Ende des 3. Semesters bescheinigt. Diese Bescheinigung stellt der Dekan oder ein von ihm beauftragter Professor aus, der Mitglied des Staatlichen Prüfungsamtes für die 1. Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen - Dortmund - sein muß.

§ 21 Aufbau des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium soll der Student seine fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten so weit ausbauen, wie dies in dem durch die Prüfungsordnung abgesteckten Rahmen möglich ist.

- (2) Auf das Hauptstudium entfallen folgende Pflicht-, Wahlpflicht und Wahllehrveranstaltungen:
1. Pflichtveranstaltungen
 - 1.1 Aus dem Bereich Kunstwissenschaft*

TG B2 Kunstepochen	2 SWS
--------------------	-------
 - 1.2 Aus dem Bereich C Kunstpädagogik/ Didaktik der Kunst

TG C3 Curriculum Kunst Primarstufe	2 SWS
TG C5 Bereiche ästhetischer Erziehung	2 SWS

Semesterbegleitendes Tagespraktikum in der Primarstufe (in der Regel zu Beginn des Hauptstudiums) 2 SWS
 2. Wahlpflichtveranstaltungen
 - 2.1 Aus dem Bereich A Kunst- und Gestaltungspraxis
Schwerpunktbildung in einem der Teilgebiete des Bereichs A 10 SWS
 - A1 Zeichnung, Grafik
 - A2 Malerei, Farbgestaltung
 - A3 Plastik, Objektgestaltung
 - A4 Fotografie, Fotografik, Film, Video
 - A5 Spiel, Aktion, Figurentheater
 - 2.2 Aus dem Bereich B Kunstwissenschaft*
zwei Teilgebiete aus B1, B3, B4 oder B5 4 SWS
 3. Wahllehrveranstaltungen

Veranstaltungen aus allen Bereichen oder auch zusätzliche Lehrveranstaltungen aus anderen Studiengängen. Empfohlen werden Veranstaltungen, die in wissenschaftlichem Zusammenhang mit dem Studium des Faches Kunst stehen. 2 SWS

* Die Kunst der Moderne muß mit mindestens einer Veranstaltung vertreten sein.

§ 22 Die Erste Staatsprüfung - Schriftliche Hausarbeit bzw. künstlerisch-praktische Aufgabe

- (1) Die schriftliche Hausarbeit ist nach Wahl des Kandidaten im Schwerpunktfach oder in Erziehungswissenschaft unter Einbeziehung didaktischer Fragen anzufertigen (§ 28 Abs. 1 LPO). Im Fach Kunst kann dem Kandidaten auf seinen Wunsch an Stelle der schriftlichen Hausarbeit eine künstlerisch-praktische Aufgabe aus einem Gebiet der Kunstübung gestellt werden (§ 13 Abs. 10 LPO).

- (2) Beabsichtigt der Kandidat als erste Prüfungsleistung eine schriftliche Hausarbeit im Fach Kunst zu erbringen, erfolgt die Meldung dazu im Rahmen des Antrags auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung. Für Themenstellung und Gutachten der schriftlichen Hausarbeit kann der Student einen Professor des Faches vorschlagen, der Mitglied des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen - Dortmund - ist und seine Bereitschaft für die Aufgabe erklärt hat. Die Arbeit kann erst begonnen werden, wenn die Zulassung gemäß § 10 Abs. 1 und 2 LPO ausgesprochen ist.
- (3) Für die Anfertigung stehen vier Monate zur Verfügung; sind für Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, so kann die Frist um bis zu zwei Monaten verlängert werden. Näheres regelt § 13 LPO.
- (4) Gemäß § 13 Abs. 10 LPO kann auf Antrag des Kandidaten an Stelle der schriftlichen Hausarbeit eine künstlerisch-praktische Aufgabe aus einem Gebiet der Kunstübung gestellt werden. Die Aufgabe wird so gestellt, daß sie innerhalb der Bearbeitungsfrist ausgeführt werden kann.

Das Original der künstlerisch-praktischen Arbeit ist einzureichen und bis zum Abschluß der Ersten Staatsprüfung zur Verfügung des Prüfungsamtes zu halten und wird in der Regel in der Hochschule aufbewahrt. Der Arbeit ist eine schriftliche Erläuterung des Arbeitsprozesses beizufügen. Das Objekt ist fotografisch zu dokumentieren. Die schriftliche Erläuterung und die fotografische Dokumentation bleiben bei den Prüfungsakten.

§ 23 Die Erste Staatsprüfung - fachpraktische Prüfung

- (1) Vor Eintritt in den zweiten Prüfungsabschnitt ist die fachpraktische Prüfung abzulegen. Die Meldung erfolgt in der Regel im 6. Semester. Die Zulassung wird in der Regel unmittelbar nach Beendigung des Hauptstudiums ausgesprochen.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. Nachweis der besonderen Eignung gemäß § 5 Abs. 5 LPO
 2. Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums der Kunst- und Gestaltungspraxis
 3. Liste der Studienarbeiten
 4. Erklärung des Kandidaten, daß die Studienarbeiten von ihm selbst angefertigt wurden.

- (3) In dem Antrag gibt der Kandidat an, bei welchem Mitglied des Prufungsamtes er vorwiegend Kunst- und Gestaltungspraxis studiert hat. Dieses wird zum Mitglied des fachpraktischen Prufungsausschusses bestellt.
- (4) Die fachpraktische Prufung setzt voraus, da der Kandidat grundlegende Kenntnisse und Fahigkeiten in mindestens vier Teilgebieten der Kunst- und Gestaltungspraxis, darunter A1 und A2, gewonnen hat. Mindestens eines der Teilgebiete ist vertieft zu studieren.
- (5) Die fachpraktische Prufung besteht aus einer Presentation von Studienarbeiten und, auf Verlangen des Prufungsausschusses, aus einer mundlichen Erluterung ihres Entstehungsprozesses und der Auswahlgrundsatze. Diese Erluterung dauert hochstens 15 Minuten und wird nicht mit einer Leistungsnote bewertet.
- (6) Die vorgelegten Studienarbeiten haben die notwendige Breite der Studien und fur mindestens eines der Teilgebiete auch deren Vertiefung zu dokumentieren. Sie sollen ein Urteil uber die Realisationsfahigkeiten des Kandidaten ermoglichen.
- (7) Die fachpraktische Prufung ist nicht bestanden, wenn sie schlechter als "ausreichend" (4.0) bewertet wird. In diesem Fall wird ihre Benotung als Note im Fach festgesetzt (vgl. § 21 LPO). Die Note der fachpraktischen Prufung wird im Zeugnis uber die bestandene Erste Staatsprufung gesondert aufgefuhrt (vgl. § 25 Abs. 1 LPO).
- (8) Die fachpraktische Prufung kann einmal wiederholt werden.

§ 24 Die Erste Staatsprufung - schriftliche und mundliche Prufungen

- (1) Hat der Student die schriftliche Hausarbeit im Fach Kunst angefertigt, so hat er fruhestens nach Abgabe der schriftlichen Hausarbeit seinen Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprufung zu erganzen (§ 10 Abs. 3 i.V.m. § 11 Abs. 4 LPO). In jedem der Falle des § 16 Abs. 4 und 5 dieser Studienordnung sind bei der Erganzung des Antrags auf Zulassung bzw. beim Antrag auf Zulassung zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon einer aus dem Bereich
 B (B1 - B5) und einer aus dem Bereich
 C (C3 oder C5).
 (Vgl. § 12 Abs. 4).
- (2) Fur den erforderlichen Nachweis des ordnungsgemaen Studiums sind Studien in drei Teilgebieten des Bereiches B, darunter die Teilnahme an den erforderlichen Exkursionen (vgl. § 9 Abs. 2) und in zwei Teilgebieten des

Bereiches C nachzuweisen, darunter C3. Ebenfalls ist der Nachweis der fachpraktischen Prüfung vorzulegen und die Teilnahme an den schulpraktischen Studien nachzuweisen.

- (3) Für die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und für die mündliche Prüfung benennt der Kandidat je zwei Teilgebiete aus den Bereichen B und C. Zu jedem Teilgebiet außer C2, C3 und C4 gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an. Aus mindestens dreien der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Absatz 1 vorgelegt werden.
- (4) Vor der mündlichen Prüfung erfolgen die Arbeiten unter Aufsicht. Es ist eine Klausur aus dem Bereich der angegebenen Teilgebiete anzufertigen. Der Kandidat gibt bei der Meldung zur Prüfung an, welches Mitglied des Prüfungsamtes aus der Hochschule er für die Themenstellung für die einzelnen Arbeiten unter Aufsicht vorschlägt. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Stunden. Es stehen jeweils zwei Themen zur Wahl.
- (5) Als weitere Prüfungsleistung ist eine mündliche Prüfung über die von dem Kandidaten benannten Teilgebiete von 40 Minuten Dauer abzulegen. Der Erstgutachter für die schriftliche Hausarbeit im Fach Kunst ist zugleich Mitglied des Ausschusses für die mündliche Prüfung. Der Erstgutachter der künstlerisch-praktischen Hausarbeit kann nicht Mitglied des Prüfungsausschusses für die mündliche Prüfung sein, wenn er zugleich dem Prüfungsausschuß für die fachpraktische Prüfung angehört (siehe Nr. 2, 3 der Anlage 13 zu § 48 b LPO). Wurde die Hausarbeit nicht im Fach Kunst angefertigt, schlägt der Kandidat ein Mitglied des Prüfungsamtes der Hochschule für die mündliche Prüfung vor.

C. Besondere Vorschriften für den Studiengang Kunst, weiteres Unterrichtsfach (UF) für das Lehramt für die Primarstufe

§ 25 Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel drei Semestern im Umfang von 12 Semesterwochenstunden und in ein Hauptstudium von in der Regel ebenfalls drei Semestern im Umfang von 13 Semesterwochenstunden.

Das Gesamtvolumen ist folgendermaßen verteilt:

1. A Kunst und Gestaltungspraxis	<u>10 SWS</u>
Grundstudium	6 SWS
Hauptstudium	4 SWS

2. B Kunstwissenschaft	<u>6 SWS</u>
Grundstudium	2 SWS
Hauptstudium	4 SWS
3. C Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst	<u>6 SWS</u>
Grundstudium	4 SWS
Hauptstudium	2 SWS
Hauptstudium	
Semesterbegleitendes Tagespraktikum	2 SWS
Wahlfreier Anteil	1 SWS

§ 26 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium soll dem Studenten die allgemeinen Grundlagen vermitteln, die erforderlich sind, um das anschließende Hauptstudium mit Erfolg zu betreiben. Es soll in der Regel nach dem 3. Semester abgeschlossen werden.
- (2) Auf das Grundstudium entfallen folgende Pflichtveranstaltungen:
 1. Bereich A Kunst und Gestaltungspraxis

TG A1 (Zeichnung, Grafik) (Proseminare)	4 SWS
TG A5 Spiel/Aktion (Proseminar)	2 SWS
 2. Bereich B Kunstwissenschaft

TG B5 Analyse und Interpretation (Proseminar)	2 SWS
--	-------
 3. Bereich C Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst

TG C2 Bildnerische Entwicklung	2 SWS
TG C4 Didaktik und Methodik	2 SWS
- (3) Der Abschluß des Grundstudiums wird aufgrund der Studiennachweise und von drei Leistungsnachweisen festgestellt, wovon einer den Bereich A Kunst- und Gestaltungspraxis, einer den Bereich B Kunstwissenschaft und einer den Bereich C Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst betreffen.
- (4) Der Leistungsnachweis im Bereich A erfordert die erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen (A1 und A5).
Der jeweilige Lehrende bestätigt dazu auf einem vom Fach herausgegebenen Vordruck, daß die im Verlauf seiner Veranstaltung zu erbringenden und am Ende des Semesters vorgelegten künstlerisch-praktischen Arbeiten den Anforderungen des Grundstudiums genügen.

- (5) Der Leistungsnachweis im Bereich B (Kunstwissenschaft) wird im Teilgebiet B5 durch eine schriftliche Leistung (Referat, Hausarbeit oder zweistündige Arbeit unter Aufsicht) erbracht. Die Anforderungen an Referat oder Hausarbeit entsprechen denen, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht gestellt werden.
- (6) Der Leistungsnachweis im Bereich C (Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst) wird durch eine schriftliche Leistung (Referat, Hausarbeit oder eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht) erbracht. Die Anforderungen an Referat und Hausarbeit entsprechen denen einer zweistündigen Arbeit unter Aufsicht.
- (7) Der Abschluß des Grundstudiums wird auf dem vom Fach herausgegebenen Formular, in dem die Leistungsnachweise nach Abs. 3 - 6 bestätigt worden sind, in der Regel am Ende des 3. Semesters bescheinigt. Diese Bescheinigung stellt der Dekan oder ein von ihm beauftragter Professor aus, der Mitglied des Staatlichen Prüfungsamtes für die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen - Dortmund - sein muß.

§ 27 Aufbau des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium soll der Student seine fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten so weit ausbauen, wie dies in dem durch die Prüfungsordnung abgesteckten Rahmen möglich ist.
- (2) Auf das Hauptstudium entfallen folgende Pflicht-, Wahlpflicht und Wahllehrveranstaltungen:
 1. Pflichtveranstaltungen
 - 1.1 Aus dem Bereich A Kunst- und Gestaltungspraxis

TG A2 Malerei, Farbgestaltung	2 SWS
TG A3 Plastik, Objektgestaltung	2 SWS
 - 1.2 Aus dem Bereich B Kunstwissenschaft

TG B2 Kunstepochen (Überblick)	2 SWS
--------------------------------	-------
 - 1.3 Aus dem Bereich C Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst

TG C3 Curriculum Kunst Primarstufe	2 SWS
Semesterbegleitendes Tagespraktikum in der Primarstufe (in der Regel zu Beginn des Hauptstudiums)	2 SWS
 2. Wahlpflichtveranstaltungen
 - 2.1 Aus dem Bereich C Kunstwissenschaft

ein Teilgebiet aus B1, B3 oder B4, das auch durch Exkursionen ganz oder teilweise abgedeckt werden kann (vgl. § 9 Abs. 3).	2 SWS
--	-------

3. Wahllehrveranstaltungen 1 SWS
- . Veranstaltungen aus allen Bereichen oder auch zusätzliche Lehrveranstaltungen aus anderen Studiengängen. Empfohlen werden Veranstaltungen, die in wissenschaftlichem Zusammenhang mit dem Studium des Faches Kunst stehen.

§ 28 Die Erste Staatsprüfung - fachpraktische Prüfung

- (1) Vor Eintritt in den zweiten Prüfungsabschnitt ist die fachpraktische Prüfung abzulegen. Die Meldung erfolgt in der Regel im 6. Semester. Die Zulassung wird in der Regel unmittelbar nach Beendigung des Hauptstudiums ausgesprochen.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Nachweis der besonderen Eignung gemäß § 5 Abs. 5 LPO
 2. Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums der Kunst- und Gestaltungspraxis
 3. Liste der Studienarbeiten
 4. Erklärung des Kandidaten, daß die Studienarbeiten von ihm selbst angefertigt wurden.
- (3) In dem Antrag gibt der Kandidat an, bei welchem Mitglied des Prüfungsamtes er vorwiegend Kunst- und Gestaltungspraxis studiert hat. Dieses wird zum Mitglied des fachpraktischen Prüfungsausschusses bestellt.
- (4) Die fachpraktische Prüfung setzt voraus, daß der Kandidat grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in mindestens zwei Teilgebieten der Kunst- und Gestaltungspraxis, darunter A1, gewonnen hat.
- (5) Die fachpraktische Prüfung besteht aus einer Präsentation der Studienarbeiten und, auf Verlangen des Prüfungsausschusses, aus einer mündlichen Erläuterung ihres Entstehungsprozesses und der Auswahlgrundsätze. Diese Erläuterung dauert höchstens 15 Minuten und wird nicht mit einer Leistungsnote bewertet.
- (6) Die vorgelegten Arbeiten sollen ein Urteil über die Ergebnisse der fachpraktischen Studien des Kandidaten ermöglichen.
- (7) Die fachpraktische Prüfung ist nicht bestanden, wenn sie schlechter als "ausreichend" (4.0) bewertet wird. In diesem Fall wird ihre Benotung als Note im Fach festgesetzt (vgl. § 21 LPO).

Die Note der fachpraktischen Prüfung wird im Zeugnis über die bestandene Erste Staatsprüfung gesondert aufgeführt (vgl. § 25 Abs. 1 LPO).

- (8) Die fachpraktische Prüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 29 Die Erste Staatsprüfung - schriftliche und mündliche Prüfungen

- (1) Frühestens nach Abgabe der schriftlichen Hausarbeit hat der Kandidat seinen Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung zu ergänzen (vgl. § 10 Abs. 3 i.V.m. § 11 Abs. 4 LPO).
In jedem der Fälle des § 13 Abs. 4 und 5 dieser Studienordnung ist bei der Ergänzung des Antrags auf Zulassung bzw. beim Antrag auf Zulassung ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums vorzulegen und zwar aus dem Teilgebiet C3 (vgl. § 12 Abs. 4 LPO).
- (2) Für den erforderlichen Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in einem Teilgebiet des Bereichs B und in zwei Teilgebieten des Bereichs C nachzuweisen. Ebenfalls ist der Nachweis der fachpraktischen Prüfung vorzulegen und die Teilnahme an den schulpraktischen Studien nachzuweisen (gemäß § 8 Abs. 3).
- (3) Für die schriftliche Arbeit unter Aufsicht und für die mündliche Prüfung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet aus dem Bereich B (B1-B4) und aus dem Bereich C (C2 - C4).
Zu jedem Teilgebiet außer C2, C3 und C4 gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an. Aus mindestens einem dieser Teilgebiete darf kein Leistungsnachweis nach Absatz 1 vorgelegt worden sein.
- (4) Vor der mündlichen Prüfung erfolgt eine Arbeit unter Aufsicht aus dem Bereich der angegebenen Teilgebiete. Der Kandidat gibt bei der Meldung zur Prüfung an, welches Mitglied des Prüfungsamtes aus der Hochschule er für die Themenstellung vorschlägt. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Stunden. Es stehen jeweils zwei Themen zur Wahl.
- (5) Als weitere Prüfungsleistung im Unterrichtsfach Kunst ist eine mündliche Prüfung über die vom Kandidaten benannten Teilgebiete von 20 Minuten Dauer abzulegen. Der Kandidat gibt bei der Meldung zur Prüfung an, welches Mitglied des Prüfungsamtes aus der Hochschule er für die mündliche Prüfung vorschlägt.

D. Besondere Bestimmungen für den Studiengang Kunst, weiteres Unterrichtsfach (UF) der Primarstufe im Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik

§ 30 Besondere Bestimmungen

- (1) Das Fach Kunst als Unterrichtsfach der Primarstufe im Rahmen des Studiums für das Lehramt für die Sonderpädagogik kann nur als weiteres Unterrichtsfach studiert werden. Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ist diese Studienordnung verbindlich. Im Rahmen des Studiums des Unterrichtsfaches Kunst für die Primarstufe werden zusätzliche Veranstaltungen angeboten, die sonderpädagogische Aspekte aufgreifen. Den Studenten wird empfohlen, von diesem Angebot des Faches Gebrauch zu machen.
- (2) Das semesterbegleitende Tagespraktikum (§ 10 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 3 LPO) ist an einer Sonderschule (nach Möglichkeit entsprechend der gewählten sonderpädagogischen Fachrichtung) abzuleisten.
- (3) Im Hauptstudium kann das Teilgebiet C3 aus dem Bereich C Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst unter Berücksichtigung der besonderen sonderpädagogischen Aspekte studiert werden. Der Leistungsnachweis aus dem Bereich C (vgl. § 29 Abs. 1 LPO) kann auch in einer solchen Veranstaltung erbracht werden.
- (4) Für die Zulassung und die Durchführung der Ersten Staatsprüfung sind die jeweils für das Lehramt für Sonderpädagogik geltenden Bestimmungen der LPO verbindlich. Fertigt der Kandidat die Arbeit unter Aufsicht im Fach Kunst an und bearbeitet er dabei ein Thema mit sonderpädagogischem Schwerpunkt, können in der mündlichen Prüfung nicht noch einmal sonderpädagogische Aspekte der Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst Prüfungsgegenstand sein. Für die mündliche oder die schriftliche Prüfung kann der Kandidat im Hinblick auf die sonderpädagogischen Aspekte ein Mitglied des Prüfungsamtes für das Fach Kunst aus dem Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation angeben.
- (5) Den Studenten wird im Rahmen der Wahllehrveranstaltungen das Studium der "Verhaltensweisen von behinderten Kindern und Jugendlichen im ästhetischen Bereich" empfohlen.

E. Schlußvorschriften

§ 31 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröf-

fentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Sie gilt für die Studenten des Studienganges Kunst mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I, die im Sommersemester 1987 oder später ihr Studium aufgenommen haben.

- (2) Für Studenten, die in der Zeit vom Sommersemester 1985 bis Wintersemester 1986/87 ihr Studium aufgenommen haben, richtet sich das Studium nach den vom Fach Kunst auf der Grundlage von Anlage 13 zu § 48 b LPO veröffentlichten Studienempfehlungen, soweit sie nicht dieser Studienordnung entsprechen.
- (3) Studenten, die ihr Lehramtsstudium im Sommersemester 1984 oder im Wintersemester 1984/85 aufgenommen haben, können ihr Studium nach dieser Studienordnung oder nach den bisherigen Bestimmungen nach Maßgabe von § 53 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I) in der Fassung vom 22. Juli 1981 (GV.NW. S. 430) ausrichten.
- (4) Für Studenten, die ihr Lehramtsstudium vor dem Sommersemester 1984 aufgenommen haben, richtet sich das Studium ausschließlich nach den bisherigen Bestimmungen nach Maßgabe von § 53 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I) in der Fassung vom 22. Juli 1981 (GV.NW.S. 430).

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Musik, Gestaltung, Sport und Geographie vom 23. Oktober 1985 und der Lehrerausbildungskommission vom 5. Februar 1987.

Dortmund, den 2. Februar 1988

Der Rektor
der Universität Dortmund
Universitätsprofessor
Dr. P. Velsinger

Anhang 1

Studienplan (Schwerpunktfach)

Dieses Beispiel für einen sachgerechten Aufbau des Studienganges Kunst für die Primarstufe als Schwerpunktfach stellt nur eines unter vielen möglichen und sinnvollen Modellen dar, die sich aus dem Wahlverhalten der Studenten (im vorliegenden Studienplan wurde zur Vertiefung der Kunst- und Gestaltungspraxis z.B. das Teilgebiet A2 Malerei gewählt) und dem jeweiligen Veranstaltungsangebot ergeben.

Semester	Lfd.Nr.	Lehrveranstaltung	Teilgebiet entspr.LPO	Art und Umfang der Lehrveranstaltung	
1	1	Grafik (Einführung)	A1	P	2 SWS
	2	Malerei "	A2	P	2 SWS
	3	Kunsthist.Überblick	B2	P	2 SWS
	4	Einführung in die Fachdidaktik	C1	P	2 SWS
2	5	Grafik	A1	P	2 SWS
	6	Malerei	A2	P	2 SWS
	7	Werkanalyse	B5	P	2 SWS
	8	Bildnerische Verhaltensweisen	C4	P	2 SWS
3	9	Spiel	A5	P	2 SWS
	10	Plastik	A3	P	4 SWS
	11	Tagesexkursion	B1/B2	WP	
	12	Unterrichtsplanung	C4	P	2 SWS
Abschluß des Grundstudiums					
4	13	Vertiefung im Künstlerischen Schwerpunkt, z.B. Plastik, keramische Plastik	A3	WP	2 SWS
	14	Plastik, Einführung in die Holzskulptur	A3	WP	2 SWS
	15	Malerei des 20. Jahrhunderts	B2	WP	2 SWS
	16	Semesterbegleitendes Tagespraktikum	übergreifend	P	2 SWS
5	17	Plastik: Holzskulptur	A3	WP	2 SWS
	18	Plastik: Steinskulptur	A3	WP	2 SWS
	19	2 Tagesexkursionen	B1/B2	WP	1 SWS
	20	Strukturprinzipien der Architektur	B1	WP	2 SWS
	21	Didaktik der künstlerischen Praxis	C5	P	2 SWS
6	22	Plastik: Atelierarbeit	A3	WP	2 SWS
	23	Kunsttheorie	B4	WP	2 SWS
	24	Curriculum Prim	C3	P	2 SWS
	25	Wahlfreier Anteil		W	2 SWS

Anhang 2

Studienplan (Weiteres Unterrichtsfach)

Dieses Beispiel für einen sachgerechten Aufbau des Studienganges Kunst für die Primarstufe als weiteres Unterrichtsfach stellt nur eines unter mehreren möglichen und sinnvollen Modellen dar, die sich aus dem Wahlverhalten der Studenten und dem jeweiligen Veranstaltungsangebot ergeben.

Semester	Lfd.Nr.	Lehrveranstaltung	Teilgebiet entspr.LPO	Art und Umfang der Lehrveranstaltung	
1	1	Grafik (Einführung)	A1	P	2 SWS
	2	Werkanalyse	B5	P	2 SWS
2	3	Spiel	A5	P	2 SWS
	4	Bildnerische Entwicklung	C2	P	2 SWS
3	5	Grafik	A1	P	2 SWS
	6	Didaktik und Methodik	C4	P	2 SWS
Abschluß des Grundstudium					
=====					
4	7	Kunstepochen (Überblick)	B2	P	2 SWS
	8	Semesterbegleitendes Tagespraktikum	über- greifend	P	2 SWS
5	9	Plastik	A3	P	2 SWS
	10	Curriculum Prim	C3	P	2 SWS
6	11	Malerei	A2	P	2 SWS
	12	Kunstgattung Grafik	B1	WP	2 SWS
	13	Wahlfreier Anteil		W	1 SWS

Nichtamtlicher Teil

**Zweite Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Elektrotechnik
an der Universität Dortmund
Vom 21. September 1987
Bekanntmachung der Neufassung
der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Elektrotechnik
an der Universität Dortmund
Vom 21. September 1987**

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 284. Sitzung am 16. Juli 1987 die nachfolgende Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Universität Dortmund vom 17. Februar 1986 (GABl. NW. S. 142, ber. S. 292/Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 7/86 vom 2. April 1986 und 11/86 vom 12. Juni 1986), geändert durch Satzung vom 23. Dezember 1986 (GABl.NW. 1987 S. 90/Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 3/87 vom 4. März 1987) sowie die Bekanntmachung der Neufassung der Diplomprüfungsordnung beschlossen. Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 8. September 1987 - II B 3 - 8145.11 - die Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Universität Dortmund einschließlich der Bekanntmachung der Neufassung der Diplomprüfungsordnung genehmigt.

Die Veröffentlichung der Zweiten Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik erfolgte im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl.NW. S. 635). Die Zweite Änderungssatzung ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1987 in Kraft getreten.

Die Veröffentlichung der Bekanntmachung der Neufassung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik erfolgte ebenfalls im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl.NW. S. 637).

Die vorstehenden Veröffentlichungen werden nunmehr wie folgt hochschulintern

bekanntgegeben, wobei die bei der Veröffentlichung der Zweiten Änderungs-
satzung im GABl. NW. enthaltenen Druckfehler berichtigt wurden:

**Zweite Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Elektrotechnik
an der Universität Dortmund**

Vom 21. September 1987

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV. NW. S. 765), hat die Universität Dortmund folgende Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Universität Dortmund erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Universität Dortmund vom 17. Februar 1986 (GABl. NW. S. 142, ber. S. 292), geändert durch Satzung vom 23. Dezember 1986 (GABl. NW. 1987 S. 90), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält § 18 folgende Bezeichnung:
„Studienarbeit, Seminar, Exkursion, Fachpraktikum“
 2. § 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich Elektrotechnik den akademischen Grad „Diplom-Ingenieur“ bzw. „Diplom-Ingenieurin“ (abgekürzt „Dipl.-Ing.“).“
 3. In § 3 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „zwei Studienarbeiten“ durch die Worte „eine Studienarbeit“ ersetzt.
 4. § 4 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sie soll in der Regel im vierten Fachsemester abgeschlossen sein.“
 5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 4 werden die folgenden Lehrveranstaltungen gestrichen:
 - Übungen zu „Höhere Mathematik I“
 - Programmiertechnik“
 - b) Absatz 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 4. Leistungsnachweise in den folgenden Lehrveranstaltungen:
 - Programmierpraktikum
 - Elektrotechnisches Praktikum I
 - Meßsysteme
 - Angewandte Mathematik
 sowie die Leistungsnachweise von folgenden sechs Lehrveranstaltungen, soweit sie sich auf die gewählten Prüfungsfächer beziehen:
 - Übungen zu „Höhere Mathematik I“ oder „Höhere Mathematik II“
 - Übungen zu „Technische Informatik I“
 - Übungen zu „Maschinenbau: Mechanik“
 - Übungen zu „Grundlagen der Elektrotechnik III“
 - Übungen zu „Bauelemente und Schaltungstechnik I“
 - Übungen zu „Theoretische Elektrotechnik I“.
 - c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung erforderlichen Nachweise über die berufspraktische Ausbildung sowie über die Lehrveranstaltungen Grundlagen des Maschinenbaues und Physikalisch-Technisches Praktikum können bis spätestens zur Meldung zu Abschnitt B der Diplom-Vorprüfung nachgereicht werden.“
 - d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die für die Meldung zu Prüfungsabschnitt B erforderlichen Nachweise über das Programmierpraktikum, das Elektrotechnische Praktikum I, die Meßsysteme und die Angewandte Mathematik können bis spätestens zur Meldung zum letzten Abschnitt der Diplom-Vorprüfung nachgereicht werden. Erfolgt die Meldung zum letzten Abschnitt der Diplom-Vorprüfung im vierten Fachsemester, so kann der zu Prüfungsabschnitt B erforderliche Nachweis über die berufspraktische Ausbildung (Absatz 3 Nr. 3) nachgereicht werden bis spätestens zur Meldung zum ersten Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung.“
 - e) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Abgesehen von der in Absatz 6 Satz 2 genannten Ausnahme müssen mit der Meldung zum letzten Prüfungsabschnitt sämtliche der in den Absätzen 3 und 4 genannten Nachweise und Erklärungen vorliegen.“
6. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Die Diplom-Vorprüfung kann entsprechend den Absätzen 3 bis 5 in zwei oder drei Abschnitte (A, B und C) geteilt werden. Der Prüfungsabschnitt A soll nach dem zweiten, die Prüfungsabschnitte B bzw. C sollen im dritten bzw. vierten Semester abgelegt werden.“
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Abschnitt A der Diplom-Vorprüfung besteht aus je einer Fachprüfung in folgenden drei Fächern:

 - Physik I + II
 - Grundlagen der Elektrotechnik I + II
 - Werkstoffe der Elektrotechnik I + II.“
 - c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Abschnitt B der Diplom-Vorprüfung besteht nach Wahl des Kandidaten aus je einer Fachprüfung in mindestens drei der folgenden sechs Fächer:

 - Höhere Mathematik I + II + III
 - Technische Informatik I + II + III
 - Maschinenbau: Mechanik
 - Grundlagen der Elektrotechnik III + IV
 - Bauelemente und Schaltungstechnik I + II
 - Theoretische Elektrotechnik I + II.“
7. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nr. 5.1 wird das Wort „Fortgeschrittenenpraktikum“ durch das Wort „Praktikum II + III“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 Nr. 5.2 werden die Worte „gemäß § 18 Abs. 4“ angefügt.
 - c) In Satz 1 Nr. 5.4 werden das Wort „zwei“ durch das Wort „eine“ und das Wort „Studienarbeiten“ durch das Wort „Studienarbeit“ ersetzt.
 - d) In Satz 1 Nr. 5 wird als neue Nummer 5.6 angefügt:

„5.6 Nichtelektrotechnisches Nachweisfach.“
 - e) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Nachweise zu Satz 1 Nrn. 4, 5.4, 5.5 und 5.6 sind erst bei der Meldung zur Diplomarbeit erforderlich.“

8. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Studienarbeiten“ durch das Wort „Studienarbeit“ ersetzt, und nach dem Wort „Exkursion“ werden ein Komma und das Wort „Fachpraktikum“ angefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „sind zwei“ durch die Worte „ist eine“ und das Wort „Studienarbeiten“ durch das Wort „Studienarbeit“ ersetzt.
- c) Absatz 1 Satz 3 und 4 erhält folgende Fassung:
„Jeder Professor bzw. Habilitierte des Fachbereiches Elektrotechnik der Universität Dortmund ist zur Themenstellung und Betreuung von Studienarbeiten berechtigt. Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß zulassen, daß die Studienarbeit auch von einem Professor oder Habilitierten aus einem anderen Fachbereich oder einer anderen Einrichtung außerhalb der Universität Dortmund ausgegeben und betreut wird.“
- d) Absatz 1 Satz 6 und 7 wird gestrichen.
- e) In Absatz 1 Satz 8 werden die Worte „pro Studienarbeit“ gestrichen.
- f) In Absatz 1 wird als letzter Satz angefügt:
„Das Fachpraktikum, die Studienarbeit und die Diplomarbeit sollen nicht alle aus demselben Gebiet stammen.“
- g) Nach Absatz 3 wird als neuer Absatz 4 angefügt:
„(4) Das Fachpraktikum soll es dem Studenten ermöglichen, in Gebieten seiner Wahl sein Studium fachpraktisch zu vertiefen.“

9. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Der Kandidat hat die Möglichkeit, einen der drei Studienschwerpunkte „Elektrische Energietechnik“ (ENT), „Elektronik“ (EL) oder „Nachrichtentechnik“ (NT) zu wählen, der auf Antrag im Diplomzeugnis ausgewiesen wird (§ 27 Abs. 1). Zur Bildung eines Studienschwerpunktes werden die gewählten Wahlpflichtfächer und die Diplomarbeit entsprechend ihrer Zuordnung (§ 20 Abs. 2) nach folgender Gewichtung herangezogen: Die Diplomarbeit erhält das Gewicht 4. Eindeutig einem Studienschwerpunkt zugeordnete Wahlpflichtfächer aus dem Katalog I erhalten das Gewicht 2, eindeutig zugeordnete Wahlpflichtfächer aus dem Katalog II das Gewicht 1. Wahlpflichtfächer aus dem Katalog I und dem Katalog II, die zwei bzw. drei Studienschwerpunkten gleichwertig zugeordnet werden, werden mit der Hälfte bzw. dem Drittel ihres ursprünglichen Gewichtes bei der Bestimmung des Studienschwerpunktes berücksichtigt. Zur Bildung eines Studienschwerpunktes ist es erforderlich, daß die gewichteten Prüfungsleistungen mit mindestens 8 der maximal 12 Gewichtspunkte dem gewählten Studienschwerpunkt zuzuordnen sind. Der Kandidat hat auch die Möglichkeit, keinen Studienschwerpunkt zu bilden.“
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Katalog I

	ENT	EL	NT
Elektrische Maschinen I+II	X		
Energietechnik III+IV	X		
Energieübertragungssysteme I+II	X		
Entwicklung und Entwurf integrierter Analog-Schaltungen I+II		X	X
Fernsehtechnik I+II			X
Hochspannungstechnik I+II	X		
Integrierte Schaltungen I+II		X	
Mikroprozessorsysteme I+II			X
Nachrichtentechnik III+IV			X
Netzwerke und Schaltungen der schnellen Signalverarbeitung I+II			X
Optische Übertragungstechnik I+II		X	X
Regelungstechnik III+IV	X	X	X
Robotertechnologie I+II		X	X
Schaltungstechnik I+II		X	
Signaltheorie und ausgewählte Kapitel der Informationsverarbeitung			X
Simulationstechnik und Prozeßregelungen	X		X
Stromrichtertechnik I+II	X	X	
Strukturiertes Programmieren in APL I+II			X
Vermittlungssysteme I+II			X

- c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Katalog II

	ENT	EL	NT
Analoge und hybride Komponenten		X	
Antennen			X
Ausgewählte Kapitel der Informationsverarbeitung			X
Ausgewählte Kapitel der Mikroelektronik		X	X
Ausgewählte Kapitel der Schaltungstechnik		X	
Datenverarbeitungssysteme			X
Digitale Schaltungstechnik		X	
Digitale Speicher			X
Echtzeitsysteme			X
Elektromagnetische Verträglichkeit	X	X	
Elektrische Maschinen I	X		
Elektrische Maschinen II	X		
Elektrowärme	X		
Energiekabel	X		
Energietechnik III	X		
Energietechnik IV	X		
Energieversorgung	X		
Entwurfsmethodik für programmierbare VLSI-Bausteine		X	
Entwurf und Ausführung von Hochspannungsgeräten	X		
Halbleitertechnologie		X	
Hochfrequenztechnik III		X	X
Hochfrequenztechnik IV		X	X
Hochspannungsmeß- und -prüftechnik	X		

	ENT	EL	NT
Integrierte Optik			X
Lernende Systeme und künstliche Intelligenz in der Regelungstechnik	X		X
Mikrowellentechnik			X
Nachrichtentechnik III			X
Nachrichtentechnik IV			X
Netzwerke aus Leitungen			X
Netzwerke und Schaltungen der schnellen Signalverarbeitung I			X
Optoelektronik		X	
Prozeßregelungen	X		X
Rechnergestützter Entwurf in der Großintegrationstechnik		X	
Rechnertechnologie		X	
*Regelungstechnik III	X		X
Regelungstechnik IV	X		X
Schalter und Schaltanlagen	X		
Sicherheit und Zuverlässigkeit in der Mikroelektronik		X	
Signaltheorie	X	X	X
Simulationstechnik	X		X
Stromrichtertechnik I	X	X	
Stromrichtertechnik II	X	X	
Testen integrierter Schaltungen		X	
Vermittlungssysteme I			X
Vermittlungssysteme III			X
Vermittlungssysteme IV			X

10. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Jeder Professor oder Habilitierte des Fachbereiches Elektrotechnik ist zur Themenstellung und zur Betreuung von Diplomarbeiten berechtigt.“
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Bei der Themenstellung wird festgelegt, welchem Studienschwerpunkt die Diplomarbeit zuzuordnen ist.“

11. § 27 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Das Zeugnis enthält die Noten der Fachprüfungen, die Themen und Noten der Studienarbeit und der Diplomarbeit, die Namen der für die Prüfungsfächer zuständigen Fachvertreter und die Gesamtnote bzw. das Prädikat „mit Auszeichnung“ sowie auf Antrag die Bezeichnung des Studienschwerpunktes gemäß § 19 Abs. 4 und die Bezeichnungen und Noten der Zusatzfächer.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung findet auf alle Studenten Anwendung, die im Wintersemester 1987/88 erstmalig für den Studiengang Elektrotechnik an der Universität Dortmund eingeschrieben werden. Sie gilt nicht für Studenten, die sich bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits im Studium befinden; für diese Studenten ist die zu Beginn ihres Studiums geltende Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Universität Dortmund in ihrer jeweiligen Fassung maßgeblich. Studenten, für die nach Satz 2 diese Änderungssatzung keine Anwendung findet, können beim Prüfungsausschuß die Anwendung dieser Änderungssatzung beantragen, sofern sie sich noch nicht zu einer Prüfung gemeldet haben. Der Antrag ist unwiderruflich.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1987 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Die durch diese Änderungssatzung geänderte Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Universität Dortmund vom 17. Februar 1986 (GABl. NW. S. 142, ber. S. 292), geändert durch Satzung vom 23. Dezember 1986 (GABl. NW. 1987 S. 90), wird in der Neufassung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik vom 4. 2. 1987 und des Senats der Universität Dortmund vom 16. 7. 1987 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. 9. 1987 - II B 3-8145.11.

Dortmund, den 21. September 1987

Der Rektor
der Universität Dortmund
Prof. Dr. P. Velsinger

**Bekanntmachung
der Neufassung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Elektrotechnik
an der Universität Dortmund**

Vom 21. September 1987

Aufgrund des Artikels III der Zweiten Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Universität Dortmund vom 21. September 1987 (GABI. NW. S. 635) wird nachstehend der vom 1. Oktober 1987 an geltende Wortlaut der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Universität Dortmund bekanntgemacht, wie er sich ergibt aus

- der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Universität Dortmund vom 17. Februar 1986 (GABI. NW. S. 142, ber. S. 292),
- der Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Universität Dortmund vom 23. Dezember 1986 (GABI. NW. 1987 S. 90),
- der Zweiten Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Universität Dortmund vom 21. September 1987 (GABI. NW. S. 635).

**Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Elektrotechnik
an der Universität Dortmund
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 21. September 1987**

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Berufspraktische Ausbildung

II. Diplom-Vorprüfung

- § 10 Zulassung und Meldung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 13 Klausurarbeiten
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 17 Zulassung zur Diplomprüfung und Zulassungsverfahren
- § 18 Studienarbeit, Seminar, Exkursion, Fachpraktikum
- § 19 Umfang und Art der Prüfung
- § 20 Diplomarbeit
- § 21 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 22 Klausurarbeiten
- § 23 Mündliche Prüfungen
- § 24 Zusatzfächer
- § 25 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 26 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 27 Zeugnis
- § 28 Diplom

IV. Schlußbestimmungen

- § 29 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Aberkennung des Diplomgrades
- § 32 Übergangsbestimmungen
- § 33 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des ingenieurwissenschaftlichen Studiums im Studiengang Elektrotechnik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbständig zu arbeiten.

(2) Das Studium soll dem Studenten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß er zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich Elektrotechnik den akademischen Grad „Diplom-Ingenieur“ bzw. „Diplom-Ingenieurin“ (abgekürzt „Dipl.-Ing.“). Auf Antrag des Absolventen ist in der Diplomurkunde der Studiengang anzugeben.

§ 3

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.

(2) Das Studium umfaßt Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen. Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich soll insgesamt etwa 180 Semesterwochenstunden betragen; hiervon entfallen auf den Wahlbereich etwa zehn Semesterwochenstunden. Hinzu kommen eine Studienarbeit und eine Diplomarbeit. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, daß der Student im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

(3) Die Dauer der berufspraktischen Ausbildung (§ 9) wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.

§ 4

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Sie soll in der Regel im vierten Fachsemester abgeschlossen sein.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung soll mindestens sechs Wochen vor der ersten Prüfung, die Meldung zu den Prüfungsabschnitten soll ebenfalls jeweils mindestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum durch Einreichen eines schriftlichen Antrages (§ 10 bzw. § 17) beim Prüfungsausschuß erfolgen. Die Meldungen zu den Prüfungsabschnitten der Diplomprüfung werden eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin wirksam, sofern der Kandidat nicht bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich widersprochen hat.

(3) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung können in mehrere Prüfungsabschnitte gegliedert werden.

(4) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 1 Satz 2 und § 3 Abs. 1 genannten Studienzeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(5) Prüfungstermine liegen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit und werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt. Die Prüfungstermine und die Namen der Prüfer sind mindestens zwei Wochen vor der Prüfung durch Aushang am Zentralen Prüfungsamt bekanntzugeben.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Elektrotechnik einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studenten gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist bekanntzugeben.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich. Dem Vorsitzenden arbeitet das Zentrale Prüfungsamt zu.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt in den entsprechenden Prüfungsfächern eine selbständige Lehrtätigkeit an der Universität Dortmund ausgeübt hat. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen den Prüfer oder die Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Diplom-Vorprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in den Wahlfächern Technik, Mathematik oder Physik erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(7) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

(8) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 WissHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Studiensemester aufzunehmen, werden entsprechend dem Ergebnis der Einstufungsprüfung Studienleistungen des Grundstudiums und Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung erlassen. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, so kann er verlangen, daß diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 9 Berufspraktische Ausbildung

(1) Das Industriepraktikum ist ein wichtiger Teil einer wirklichkeitsnahen Ausbildung. Es soll den zukünftigen Diplom-Ingenieur mit den technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten der Praxis vertraut machen und ihm auch die soziale Seite des Betriebsgeschehens näherbringen.

(2) Die Gesamtdauer des Industriepraktikums ist auf 26 Wochen festgelegt. Sie wird aufgeteilt in 13 Wochen Grundpraxis und 13 Wochen Fachpraxis.

(3) Die Grundpraxis ist normalerweise vor dem Beginn des Studiums abzuleisten. Spätestens bei Meldung zu Teil A der Diplom-Vorprüfung soll eine den Richtlinien der Praktikantenordnung entsprechende Grundpraxis von mindestens acht Wochen nachgewiesen werden. Eine Industriepraxis von mindestens 13 Wochen soll bei der Meldung zum letzten Teil der Diplom-Vorprüfung nachgewiesen werden. Die Gesamtzeit des Industriepraktikums muß spätestens bei der Meldung zur Diplomarbeit abgeschlossen sein.

(4) Der Praktikant fertigt über seine Tätigkeit, Beobachtungen und Erfahrungen während der berufspraktischen Ausbildung Berichte an.

(5) Die Anerkennung des Industriepraktikums erfolgt durch das Praktikantenamt des Fachbereiches Elektrotechnik an der Universität Dortmund nach den Richtlinien der Praktikantenordnung.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 10

Zulassung und Meldung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt,
 2. die berufspraktische Ausbildung von mindestens acht Wochen gemäß § 9 abgeleistet hat,
 3. an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Elektrotechnik eingeschrieben oder als Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 WissHG in diesem Studiengang zugelassen ist,
 4. je einen Leistungsnachweis in den folgenden Lehrveranstaltungen erbracht hat:
 - Übungen zu „Physik I“
 - Übungen zu „Grundlagen der Elektrotechnik I“
 - Übungen zu „Werkstoffe der Elektrotechnik I“
 - Grundlagen des Maschinenbaues
 - Physikalisch-Technisches Praktikum,
 5. die in Absatz 3 Nrn. 3 und 4 genannten Leistungsnachweise bis zur Meldung zu Abschnitt B und die in Absatz 4 Nr. 2 genannten Leistungsnachweise bis zur Meldung zu Abschnitt C erbracht hat.

Die genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 8 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist zusammen mit der Meldung zu Abschnitt A der Diplom-Vorprüfung schriftlich über das Zentrale Prüfungsamt an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 15 Abs. 3) verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Der Meldung zu Abschnitt B sind beizufügen:

1. eine Erklärung über die für diesen Prüfungsabschnitt gewählten Prüfungsfächer (s. § 12 Abs. 4),
2. der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß des Abschnittes A der Diplom-Vorprüfung,
3. der Nachweis über die berufspraktische Ausbildung von mindestens weiteren fünf Wochen gemäß § 9,
4. Leistungsnachweise in den folgenden Lehrveranstaltungen:
 - Programmierpraktikum
 - Elektrotechnisches Praktikum I
 - Meßsysteme
 - Angewandte Mathematik
 sowie die Leistungsnachweise von folgenden sechs Lehrveranstaltungen, soweit sie sich auf die gewählten Prüfungsfächer beziehen:
 - Übungen zu „Höhere Mathematik I“ oder „Höhere Mathematik II“
 - Übungen zu „Technische Informatik I“
 - Übungen zu „Maschinenbau: Mechanik“
 - Übungen zu „Grundlagen der Elektrotechnik III“
 - Übungen zu „Bauelemente und Schaltungstechnik I“
 - Übungen zu „Theoretische Elektrotechnik I“.

(4) Der Meldung zu Abschnitt C sind beizufügen:

1. die für die Meldung zu Prüfungsabschnitt B erforderlichen Nachweise,
2. die Leistungsnachweise über die Übungen zu den restlichen der in Absatz 3 Nr. 4 genannten Lehrveranstaltungen.
- (5) Die für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung erforderlichen Nachweise über die berufspraktische Ausbildung sowie über die Lehrveranstaltungen Grundlagen des Maschinenbaues und Physikalisch-Technisches Praktikum können bis spätestens zur Meldung zu Abschnitt B der Diplom-Vorprüfung nachgereicht werden.
- (6) Die für die Meldung zu Prüfungsabschnitt B erforderlichen Nachweise über das Programmierpraktikum, das Elektrotechnische Praktikum I, die Meßsysteme und die Angewandte Mathematik können bis spätestens zur Meldung zum letzten Abschnitt der Diplom-Vorprüfung nachgereicht werden. Erfolgt die Meldung zum letzten Abschnitt der Diplom-Vorprüfung im vierten Fachsemester, so kann der zu Prüfungsabschnitt B erforderliche Nachweis über die berufspraktische Ausbildung (Absatz 3 Nr. 3) nachgereicht werden bis spätestens zur Meldung zum ersten Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung.
- (7) Abgesehen von der in Absatz 6 Satz 2 genannten Ausnahme müssen mit der Meldung zum letzten Prüfungsabschnitt sämtliche der in den Absätzen 3 und 4 genannten Nachweise und Erklärungen vorliegen.

§ 11

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - a) die in § 10 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in einem Studiengang Elektrotechnik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 15 Abs. 3) verloren hat.

§ 12

Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung kann entsprechend den Absätzen 3 bis 5 in zwei oder drei Abschnitte (A, B und C) geteilt werden. Der Prüfungsabschnitt A soll nach dem zweiten, die Prüfungsabschnitte B bzw. C sollen im dritten bzw. vierten Semester abgelegt werden. Voraussetzung für die Ablegung der Fachprüfungen der Prüfungsabschnitte B und C ist das Bestehen sämtlicher Fachprüfungen des Prüfungsabschnittes A.

(3) Abschnitt A der Diplom-Vorprüfung besteht aus je einer Fachprüfung in folgenden drei Fächern:

- Physik I+II
- Grundlagen der Elektrotechnik I+II
- Werkstoffe der Elektrotechnik I+II.

(4) Abschnitt B der Diplom-Vorprüfung besteht nach Wahl des Kandidaten aus je einer Fachprüfung in mindestens drei der folgenden sechs Fächer:

- Höhere Mathematik I+II+III
- Technische Informatik I+II+III
- Maschinenbau: Mechanik
- Grundlagen der Elektrotechnik III+IV
- Bauelemente und Schaltungstechnik I+II
- Theoretische Elektrotechnik I+II.

(5) In Abschnitt C der Diplom-Vorprüfung sind die restlichen der in Absatz 4 genannten Fachprüfungen abzulegen.

(6) Die Diplom-Vorprüfung besteht in jedem Prüfungsfach aus je einer Klausurarbeit.

(7) Vor einer Festsetzung der Fachnote „nicht ausreichend“ gemäß § 14 Abs. 2 nach der zweiten Wiederholung allein aufgrund schriftlicher Prüfungsleistungen hat der Kandidat sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Die Termine für mündliche Ergänzungsprüfungen werden den betreffenden Kandidaten mindestens eine Woche vor dem genauen Prüfungstermin durch Aushang am Zentralen Prüfungsamt bekanntgemacht. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird als Einzelprüfung vor einem Prüfer und mindestens einem sachkundigen Beisitzer (§ 6 Abs. 1) abgelegt. In der mündlichen Ergänzungsprüfung kann auf aus den Klausurarbeiten nicht erkennbare Leistungen eingegangen werden. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Fachnote „ausreichend“, andernfalls die Fachnote „nicht ausreichend“ festgesetzt. Im übrigen gilt § 23 sinngemäß.

(8) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(9) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 WissHG ersetzt werden.

§ 13

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den geläufigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden und eine Lösung ausarbeiten kann.
- (2) Jede Klausurarbeit ist von mindestens zwei Prüfern gemäß § 14 Abs. 1 und 2 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt vier Zeitstunden.
- (4) Die Klausurarbeit wird unter Aufsicht durchgeführt und ist nichtöffentlich.
- (5) Die für die Klausurarbeit zugelassenen Hilfsmittel werden spätestens in der letzten Vorlesungswoche vor der Prüfung durch Aushang bei den Prüfern bekanntgegeben.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Fachnoten ergeben sich durch Zuordnung der differenzierten Notenwerte nach Absatz 1 zu den Notenstufen nach Satz 2. Die Fachnote lautet

- | | |
|--------------------------------------|-----------------|
| bei einem Notenwert bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Notenwert über 1,5 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Notenwert über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Notenwert über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend. |

- (3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

- (4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet

- | | |
|---|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend. |

- (5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Prüfung kann jeweils in den Prüfungsfächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden.
- (2) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abzulegen sind. Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb von zwei Semestern nach Abschluß der nicht bestandenen Fachprüfung abgeschlossen sein.
- (3) Versäumt der Kandidat, sich innerhalb von drei Jahren nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder – bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen – nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.
- (4) Sind nicht alle Fachprüfungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet worden und bestehen keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr, so ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 16

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten, die Gesamtnote und die Fächer, in denen Leistungsnachweise zu erbringen waren, enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die nichtbestandenen Fachprüfungen wiederholt werden können.
- (3) Der Bescheid über die nichtbestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und – im Falle des endgültigen Nichtbestehens – der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 17

Zulassung zur Diplomprüfung und Zulassungsverfahren

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt;
 2. die Diplom-Vorprüfung gemäß § 12 oder eine gemäß § 7 Abs. 3 angerechnete Prüfung bestanden hat;
 3. an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Elektrotechnik eingeschrieben oder als Zweitwöhler gemäß § 70 Abs. 2 WissHG zugelassen ist;
 4. die berufspraktische Ausbildung von insgesamt 26 Wochen gemäß § 9 abgeleistet hat;
 5. je einen Leistungsnachweis erbracht hat in
 - 5.1 Elektrotechnisches Praktikum II + III,
 - 5.2 Elektrotechnisches Fachpraktikum gemäß § 18 Abs. 4,
 - 5.3 Elektrotechnisches Seminar gemäß § 18 Abs. 2,
 - 5.4 eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Studienarbeit gemäß § 18 Abs. 1,
 - 5.5 Exkursion gemäß § 18 Abs. 3,
 - 5.6 Nichtelektrotechnisches Nachweissfach.

Die Nachweise zu Satz 1 Nrn 5.1, 5.2 und 5.3 sind erst für die Meldung zum letzten Prüfungsabschnitt erforderlich. Die Nachweise zu Satz 1 Nrn. 4, 5.4, 5.5 und 5.6 sind erst bei der Meldung zur Diplomarbeit erforderlich.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist zusammen mit der Meldung zum ersten Abschnitt der Diplomprüfung schriftlich über das Zentrale Prüfungsamt an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nrn. 1 bis 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 15 Abs. 3) verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,
 3. gegebenenfalls eine Erklärung darüber, daß der Kandidat der Zulassung von Zuhörern gemäß § 23 Abs. 4 zustimmt. Diese Erklärung kann nachgereicht werden.
- (3) In dem Antrag auf Zulassung zu den einzelnen Abschnitten der Diplomprüfung sind die für diesen Prüfungsabschnitt gewählten Prüfungsfächer gemäß § 19 und gegebenenfalls die Zusatzfächer gemäß § 24 zu nennen. Im Übrigen gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.

(4) Der Kandidat meldet seine Teilnahme an den einzelnen Klausurarbeiten oder mündlichen Prüfungen jeweils spätestens sechs Wochen vor dem ersten Prüfungstermin dieses Prüfungszeitraumes beim Prüfungsausschuß an. Der Meldung zum letzten Prüfungsabschnitt sind die Leistungsnachweise gemäß Absatz 1 Nrn. 5.1, 5.2 und 5.3 beizufügen.

§ 18

Studienarbeit, Seminar, Exkursion, Fachpraktikum

(1) Im Hauptstudium ist eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Studienarbeit anzufertigen. § 20 Abs. 4 gilt sinngemäß. Jeder Professor bzw. Habilitierte des Fachbereiches Elektrotechnik der Universität Dortmund ist zur Themenstellung und Betreuung von Studienarbeiten berechtigt. Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß zulassen, daß die Studienarbeit auch von einem Professor oder Habilitierten aus einem anderen Fachbereich oder einer anderen Einrichtung außerhalb der Universität Dortmund ausgegeben und betreut wird. Bei der Betreuung von Studienarbeiten können wissenschaftliche Mitarbeiter mitwirken. Die Aufgabenstellung ist auf den hierfür vorgesehenen Umfang von ca. 400 Zeitstunden abzustimmen. Das Fachpraktikum, die Studienarbeit und die Diplomarbeit sollen nicht alle aus demselben Gebiet stammen.

(2) Weiterhin ist im Studium nach der Diplom-Vorprüfung ein Elektrotechnisches Seminar zu absolvieren. In diesem Seminar soll der Student in einem Vortrag über ein vorgegebenes Thema Sachverhalte präsentieren und zur Diskussion stellen.

(3) Im Studium nach der Diplom-Vorprüfung ist ferner eine Exkursion von insgesamt bis zu vier Tagen zu absolvieren, auf der ein Einblick in industrielle Fertigung und Produktanwendungen vermittelt wird. Der Exkursionsleiter stellt die erfolgreiche Teilnahme an der Exkursion im abschließenden Exkursionskolloquium fest.

(4) Das Fachpraktikum soll es dem Studenten ermöglichen, in Gebieten seiner Wahl sein Studium fachpraktisch zu vertiefen.

§ 19

Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus:

1. Fachprüfungen

1.1 den Klausurarbeiten in den Pflichtfächern,

1.2 den mündlichen Prüfungen in den Wahlpflichtfächern,

2. der Diplomarbeit.

Die Fachprüfungen der Diplomprüfung können nach Wahl des Kandidaten in bis zu vier Prüfungsabschnitte gegliedert werden, die jeweils in einem einzigen Prüfungszeitraum abzulegen sind. Die Klausurarbeiten in den Pflichtfächern müssen vor Ausgabe der Diplomarbeit bestanden sein.

(2) Pflichtfächer sind:

1. Datentechnik I + II,

2. Elektrische Energietechnik I + II,

3. Hochfrequenztechnik I + II,

4. Nachrichtentechnik I + II,

5. Steuerungs- und Regelungstechnik I + II.

Vor einer Festsetzung der Fachnote „nicht ausreichend“ gemäß § 14 Abs. 2 aufgrund der Wiederholungsprüfung in einem der Pflichtfächer hat der Kandidat sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen; § 12 Abs. 7 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die mündlichen Prüfungen erstrecken sich auf drei Wahlpflichtfächer aus dem Katalog I (Absatz 5) sowie auf zwei Wahlpflichtfächer aus dem Katalog II (Absatz 6). Im übrigen unterliegt die Auswahl keinen Einschränkungen. Zwei Wahlpflichtfächer aus dem Katalog II, die von demselben Professor bzw. Dozenten abgehalten werden, können gleichrangig zu den Wahlpflichtfächern des Kataloges I zu einem Wahlpflichtfach zusammengezogen werden. Werden zwei Wahlpflichtfächer aus dem Katalog II von zwei verschiedenen Professoren bzw. Dozenten gehalten, so können sie für die Prüfung bei deren Zustimmung ebenfalls zu einem Wahlpflichtfach zusammengezogen werden, das wie die Wahlpflichtfächer aus Katalog I zu behandeln ist. Im letzteren Fall wird die Prüfung jedoch abweichend von § 23 Abs. 2 von den beiden betreffenden Prüfern gemeinsam abgenommen.

(4) Der Kandidat hat die Möglichkeit, einen der drei Studienschwerpunkte „Elektrische Energietechnik“ (ENT), „Elektronik“ (EL) oder „Nachrichtentechnik“ (NT) zu wählen, der auf Antrag im Diplomzeugnis ausgewiesen wird (§ 27 Abs. 1). Zur Bildung eines Studienschwerpunktes werden die gewählten Wahlpflichtfächer und die Diplomarbeit entsprechend ihrer Zuordnung (§ 20 Abs. 2) nach folgender Gewichtung herangezogen: Die Diplomarbeit erhält das Gewicht 4. Eindeutig einem Studienschwerpunkt zugeordnete Wahlpflichtfächer aus dem Katalog I erhalten das Gewicht 2, eindeutig zugeordnete Wahlpflichtfächer aus dem Katalog II das Gewicht 1. Wahlpflichtfächer aus dem Katalog I und dem Katalog II, die zwei bzw. drei Studienschwerpunkten gleichzeitig zugeordnet werden, werden mit der Hälfte bzw. dem Drittel ihres ursprünglichen Gewichtes bei der Bestimmung des Studienschwerpunktes berücksichtigt. Zur Bildung eines Studienschwerpunktes ist es erforderlich, daß die gewichteten Prüfungsergebnisse mit mindestens 8 der maximal 12 Gewichtspunkte dem gewählten Studienschwerpunkt zuzuordnen sind. Der Kandidat hat auch die Möglichkeit, keinen Studienschwerpunkt zu bilden.

(5) Katalog I

	ENT	EL	NT
Elektrische Maschinen I + II	X		
Energietechnik III + IV	X		
Energieübertragungssysteme I + II	X		
Entwicklung und Entwurf integrierter Analog-Schaltungen I + II			
Fernsehtechnik I + II		X	
Hochspannungstechnik I + II		X	
Integrierte Schaltungen I + II			
Mikroprozessorsysteme I + II			
Nachrichtentechnik III + IV			
Netzwerke und Schaltungen der schnellen Signalverarbeitung I + II			
Optische Übertragungstechnik I + II			
Regelungstechnik III + IV	X		
Robotertechnologie I + II			
Schaltungstechnik I + II			
Signaltheorie und ausgewählte Kapitel der Informationsverarbeitung			
Simulationstechnik und Prozeßregelungen		X	
Stromrichtertechnik I + II		X	
Strukturiertes Programmieren in APL I + II			
Vermittlungssysteme I + II			

(6) Katalog II

	ENT	EL	NT
Analoge und hybride Komponenten		X	
Antennen			X
Ausgewählte Kapitel der Informationsverarbeitung			X
Ausgewählte Kapitel der Mikroelektronik		X	X
Ausgewählte Kapitel der Schaltungstechnik		X	
Datenverarbeitungssysteme			X
Digitale Schaltungstechnik		X	
Digitale Speicher			X
Echtzeitsysteme			X
Elektromagnetische Verträglichkeit	X	X	
Elektrische Maschinen I	X		
Elektrische Maschinen II	X		
Elektrowärme	X		
Energiekabel	X		
Energietechnik III	X		
Energietechnik IV	X		
Energieversorgung	X		
Entwurfsmethodik für programmierbare VLSI-Bausteine		X	
Entwurf und Ausführung von Hochspannungsgeräten	X		
Halbleitertechnologie		X	
Hochfrequenztechnik III		X	X
Hochfrequenztechnik IV		X	X
Hochspannungsmeß- und -prüfungstechnik	X		
Integrierte Optik			X
Lernende Systeme und künstliche Intelligenz in der Regelungstechnik	X		X
Mikrowellentechnik			X
Nachrichtentechnik III			X
Nachrichtentechnik IV			X
Netzwerke aus Leitungen			X
Netzwerke und Schaltungen der schnellen Signalverarbeitung I			X
Optoelektronik		X	
Prozeßregelungen	X		X
Rechnergestützter Entwurf in der Großintegrationstechnik		X	
Rechnertechnologie		X	
Regelungstechnik III	X		X
Regelungstechnik IV	X		X
Schalter und Schaltanlagen	X		
Sicherheit und Zuverlässigkeit in der Mikroelektronik		X	
Signaltheorie	X	X	X
Simulationstechnik	Y		X

	ENT	EL	NT
Stromrichtertechnik I	X	X	
Stromrichtertechnik II	X	X	
Testen integrierter Schaltungen		X	
Vermittlungssysteme I			X
Vermittlungssysteme III			X
Vermittlungssysteme IV			X

(7) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Diplomprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

**§ 20
Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Jeder Professor oder Habilitierte des Fachbereiches Elektrotechnik ist zur Themenstellung und zur Betreuung von Diplomarbeiten berechtigt. Bei der Themenstellung wird festgelegt, welchem Studienschwerpunkt die Diplomarbeit zuzuordnen ist. Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß zulassen, daß Diplomarbeiten auch von Professoren aus anderen Fachbereichen oder Einrichtungen außerhalb der Hochschule ausgegeben und betreut werden. Bei der Betreuung von Diplomarbeiten können wissenschaftliche Mitarbeiter mitwirken.

(3) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt auf Antrag des Kandidaten über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann in dem Antrag bezüglich des Betreuers und des Themas Vorschläge machen. Verzichtet der Kandidat auf das Vorschlagsrecht, so vermittelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema und einen Betreuer für die Diplomarbeit.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und innerhalb der ersten zwei Monate zurückgegeben werden. In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuß auf Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern. Bei schwerwiegenden Gründen kann der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten eine weitere Verlängerung der Abgabefrist um maximal drei Monate vornehmen.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen.

**§ 21
Annahme und Bewertung der Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß im Original und einer Kopie abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der die Arbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

(3) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 14 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuß ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

**§ 22
Klausurarbeiten**

Die Dauer der Klausurarbeiten im Rahmen der Diplomprüfung beträgt in jedem Prüfungsfach vier Zeitstunden. Im übrigen gilt § 13 entsprechend.

**§ 23
Mündliche Prüfungen**

(1) Die mündlichen Prüfungen dauern in der Regel mindestens 20 und höchstens 40 Minuten.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 6 Abs. 1 Satz 4) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. 1 hat der Prüfer den Beisitzer zu hören.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die Prüfung bekanntzugeben.

(4) Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Versucht ein Zuhörer, die Prüfung zu beeinflussen oder zu stören, so kann der Prüfer den Störer als Zuhörer ausschließen.

**§ 24
Zusatzfächer**

(1) Der Kandidat kann in weiteren als den vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtfächern eine Prüfung ablegen. Als Zusatzfächer können auch Prüfungsfächer anderer Studiengänge der Universität Dortmund sowie auch der Ruhr-Universität Bochum gewählt werden.

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

**§ 25
Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung und für die Bildung der Noten gilt § 14 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten der Fachprüfungen und der Diplomarbeit gebildet. Dabei erhalten die Noten der fünf Pflichtfächer (§ 19 Abs. 2) jeweils das Gewicht 3, die Noten der drei Wahlpflichtfächer aus dem Katalog I (§ 19 Abs. 5) jeweils das Gewicht 2 und die Noten der zwei Wahlpflichtfächer aus dem Katalog II (§ 19 Abs. 6) jeweils das Gewicht 1. Die Note der Diplomarbeit erhält das Gewicht 6.

(3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 14 Abs. 4 wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und das gewichtete Mittel aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,2 ist.

**§ 26
Wiederholung der Diplomprüfung**

(1) Die Fachprüfungen und die Diplomarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 20 Abs. 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine einzige nichtbestandene Fachprüfung kann ein zweites Mal wiederholt werden.

(3) § 15 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Sind nicht alle Fachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet worden und bestehen keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.

**§ 27
Zeugnis**

(1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 16 gilt entsprechend. Das Zeugnis wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereiches Elektrotechnik unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen. Das Zeugnis enthält die Noten der Fachprüfungen, die Themen und Noten der Studienarbeit und der Diplomarbeit, die Namen der für die Prüfungsfächer zuständigen Fachvertreter und die Gesamtnote bzw. das Prädikat „mit Auszeichnung“ sowie auf Antrag die Bezeichnung des Studienschwerpunktes gemäß § 19 Abs. 4 und die Bezeichnungen und Noten der Zusatzfächer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

**§ 28
Diplom**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Das Diplom wird von dem Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereiches Elektrotechnik unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

IV. Schlußbestimmungen

**§ 29
Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung**

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 30

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 31

Aberkennung des Diplomgrades

Die Aberkennung des akademischen Grades gemäß § 2 richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Zuständig ist der Fachbereich Elektrotechnik.

§ 32

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studenten Anwendung, die nach ihrem Inkrafttreten erstmalig für den Studiengang Elektrotechnik an der Universität Dortmund eingeschrieben werden. Studenten, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung noch im Grundstudium befinden, legen die Diplom-Vorprüfung nach der Diplomprüfungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1980 (Ämtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 11/80), zuletzt geändert am 1. April 1985 (Ämtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 5/85 vom 11. 4. 1985), die Diplomprüfung jedoch nach dieser Prüfungsordnung ab.

(2) Diese Prüfungsordnung findet ferner bezüglich der Diplomprüfung Anwendung auf alle Studenten, die nach ihrem Inkrafttreten das Hauptstudium beginnen.

(3) Studenten, für die nach Absatz 1 und 2 diese Prüfungsordnung keine Anwendung findet, können beim Prüfungsausschuß beantragen, nach dieser Prüfungsordnung geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Der Antrag kann nicht von Kandidaten gestellt werden, die sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden. Denjenigen Studenten, die von der Möglichkeit des Satzes 1 keinen Gebrauch machen wollen oder können, wird von den in § 15 Abs. 2 Buchstabe f der bisher geltenden Ordnung genannten Vorleistungsnachweisen einer der beiden Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an zwei elektrotechnischen Seminaren erlassen.

(4) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 33^{1) 2) 3)}

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1985 in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Dortmund, den 21. September 1987

Der Rektor
der Universität Dortmund
Prof. Dr. P. Velsinger

¹⁾ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Universität Dortmund vom 17. Februar 1986 (GABl. NW. S. 142, ber. S. 232).

²⁾ Die Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Universität Dortmund vom 23. Dezember 1986 (GABl. NW. 1987 S. 90) enthält in Artikel II folgenden Wortlaut:

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1986 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

³⁾ Die am 1. Oktober 1987 in Kraft getretene Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Universität Dortmund vom 21. September 1987 (GABl. NW. S. 636) enthält in Artikel II folgende Übergangsbestimmung:

Artikel II

Diese Änderungsatzung findet auf alle Studenten Anwendung, die im Wintersemester 1987/88 erstmalig für den Studiengang Elektrotechnik an der Universität Dortmund eingeschrieben werden. Sie gilt nicht für Studenten, die sich bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits im Studium befinden; für diese Studenten ist die zu Beginn ihres Studiums geltende Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Universität Dortmund in ihrer jeweiligen Fassung maßgeblich. Studenten, für die nach Satz 2 diese Änderungsatzung keine Anwendung findet, können beim Prüfungsausschuß die Anwendung dieser Änderungsatzung beantragen, sofern sie sich noch nicht zu einer Prüfung gemeldet haben. Der Antrag ist unwiderruflich.